

In der Senatssitzung am 1. April 2025 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Justiz und Verfassung

13.01.2025

Vorlage für die Sitzung des Senats am 1. April 2025

Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten für die Errichtung und Ausgestaltung der Commercial Courts und Commercial Chambers

A. Problem

Der Bund hat am 10. Oktober 2024 das Gesetz zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit (Justizstandortstärkungsgesetz) verkündet. Das Gesetz ist zum 1. April 2025 in Kraft getreten. Es hat zum Ziel, den Justizstandort Deutschland für Wirtschaftsstreitigkeiten attraktiver zu machen, um ein zunehmendes Abwandern wirtschaftlich bedeutsamer Rechtsstreitigkeiten in andere Rechtskreise oder in die privaten Schiedsgerichte zu vermeiden.

Durch das Justizstandortstärkungsgesetz wird den Ländern die Möglichkeit gegeben, Senate bei den Oberlandesgerichten als sog. Commercial Courts einzurichten. Deren maximale sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 119b Abs. 1 GVG. Es kann gem. § 184a GVG zudem vorgesehen werden, dass vor den Commercial Courts die Gerichtssprache Englisch ist. Sowohl zur Errichtung als auch zur Ausgestaltung der Zuständigkeiten und der Bestimmung der Gerichtssprache werden durch die §§ 119b, 184a GVG die Landesregierungen ermächtigt, verbunden mit der Subdelegationsbefugnis zugunsten der Landesjustizministerien.

B. Lösung

Der Senat überträgt seine Befugnisse zur Errichtung des Commercial Courts und zu dessen Ausgestaltung auf die Senatorin für Justiz und Verfassung.

Diese wird in der Folge von dieser Subdelegation Gebrauch machen und einen Commercial Court beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen errichten, der im Wesentlichen für Streitigkeiten zwischen Unternehmern auf den Gebieten des Fracht-, Speditions- oder Lagergeschäftsrechts sowie in den Bereichen des Wasserstoff- und Weltraumtechnologierechts zuständig sein wird. Diese Bereiche sind als für den norddeutschen Raum allgemein und für die Freie Hansestadt Bremen als besonders relevant identifiziert worden.

Nicht zuletzt aufgrund der internationalen Ausrichtung der Sachgebiete, für die der Commercial Court der Freien Hansestadt Bremen zuständig ist, wird die Senatorin für Justiz und Verfassung in der von ihr zu erlassenden Verordnung ermöglichen,

Verfahren vor dem Commercial Court nach näherer Maßgabe des § 184a GVG und des 1. Abschnitts des 6. Buchs der ZPO in englischer Sprache zu führen.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung wird hingegen zunächst keinen Gebrauch von der Ermächtigung, bei dem Landgericht Bremen für ausgewählte Sachgebiete sog. Commercial Chambers, vor denen in englischer Sprache verhandelt werden kann, einzurichten, machen. Ein diesbezüglicher Bedarf erscheint derzeit nicht gegeben.

C. Alternativen

Keine. Die Möglichkeit, die Bremische bzw. die gesamte norddeutsche Wirtschaft durch die Errichtung eines auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenen, spezialisierten Gerichtsstandorts, der die Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit (Gerichtssprache wahlweise Englisch, strukturierte und gestraffte Verfahrensdurchführung, mitlesbares Wortprotokoll, weitergehende Möglichkeiten des Schutzes von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) mit denen der staatlichen Gerichtsbarkeit (verbindliche Klärung von Rechtsfragen) vereint, sollte nicht ungenutzt bleiben, um ein Abwandern der Akteure in die Schiedsgerichtsbarkeit oder an andere Commercial Courts innerhalb der Bundesrepublik zu vermeiden.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Finanzielle Auswirkungen aus den Haushalt sind derzeit nicht zu erwarten. Der Commercial Court wird zunächst mit vorhandenem Richterpersonal und Serviceeinheiten arbeiten. Sollte – durch entsprechende Eingänge – ein Personalmehrbedarf entstehen, dürften den Personalkosten entsprechende Einnahmen durch Gerichtskosten gegenüberstehen. Auch durch Auslagen in Rechtssachen (z. B. Gutachtenkosten) ist keine Belastung des Haushalts zu erwarten, da diese von den Parteien des Rechtsstreits zu tragen sind. Unter Berücksichtigung der zu erwartende Zusammensetzung der Parteien und mit Blick auf die Zuständigkeit des Commercial Courts ist davon auszugehen, dass die Auslagen in Rechtssachen bei diesen erfolgreich geltend gemacht werden können.

Eine gender-relevante Benachteiligung ist nicht zu erwarten, da der Commercial Court sich an Unternehmen richtet.

Die Gesetzesänderungen haben keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage wurde mit der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation abgestimmt und von der Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist nach Beschlussfassung für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet.

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nach der Beschlussfassung nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 13.01.2025 die „Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten für die Errichtung und Ausgestaltung der Commercial Courts und Commercial Chambers“ sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Anlagen:

- Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten für die Errichtung und Ausgestaltung der Commercial Courts und Commercial Chambers

Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten für die Errichtung und Ausgestaltung der Commercial Courts und Commercial Chambers

Vom ...

Aufgrund des § 119b Absatz 5 und des § 184a Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, das zuletzt durch das Gesetz vom xxx (BGBl. Nr. xx) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Übertragung von Zuständigkeiten

Die in § 119b Absatz 1 und 4 und § 184a Absatz 1 enthaltenen Ermächtigungen werden auf die Senatorin oder den Senator für Justiz und Verfassung übertragen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den xx

Der Senat